

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Sportverein (SV) Grün-Weiß Dahl, der aus der DJK Dahl hervorgegangen ist, wurde im Jahr 1921 gegründet. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Der Sitz des Vereins ist Paderborn-Dahl. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn unter der Nr. 681 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Diese Zwecke werden u.a. verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen,
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern sowie
4. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand erworben. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beizufügen.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Mit der Mitgliedschaft im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder den jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB, DLV, WFLV und FLVW, soweit sie mit den entsprechenden Fachschaften Mitglied im Landesverband sind.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
 2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv die Sportangebote des Vereins nutzen, durch ihre Mitgliedschaft jedoch zur Verwirklichung der Vereinszwecke nach § 2 dieser Satzung beitragen. Sie zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
 3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen, soweit die Ehrenordnung keine abschließenden Bestimmungen enthält.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
 - durch Ausschluss,
 - durch Tod,
 - durch Auflösung des Vereins,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
1. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Die Erklärung befreit nicht von der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr, in dem diese dem geschäftsführenden Vorstand zugeht.
 2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgt gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Hilft dieser dem Einspruch des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes nicht ab, wird die abschließende Entscheidung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung getroffen.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft begründeten Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in der durch die Hauptversammlung beschlossenen Höhe. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungs-spezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rück-ständige Beiträge und Gebühren können auf Kosten der zahlungspflichtigen Person nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege geltend gemacht und eingezogen werden.

Der Verein ist ferner berechtigt, für die Ausstellung von Rechnungen für Vereinsmitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, eine Gebühr zu erheben.

Beiträge und Gebühren werden zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

Kursgebühren werden jeweils zum Kursbeginn fällig.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäfts-führende Vorstand.

Von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind Mitglieder befreit, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres über eine mindestens 15jährige Vereinszugehörigkeit verfügen.

§ 8 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Jugendwart.

In den Organen des Vereins können nur dessen Mitglieder tätig sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt auf Einladung des Vorstandes. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschaukasten bei der Volksbank in Dahl. Soweit möglich, wird die Einladung nachrichtlich durch Veröffentlichung in den Paderborner Tageszeitungen, namentlich der Neuen Westfälischen und dem Westfälischen Volksblatt zusätzlich bekannt gegeben. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung, die zu einer Beschlussfassung durch die Versammlung führen, können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Versammlung gestellt werden.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher, bei Satzungsänderungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei deren bzw. dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Stellvertreters. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Abstimmungen finden grundsätzlich

offen statt. Sofern jedoch ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt, ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und die 1. Vorsitzende bzw. den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

b) Entlastung des Vorstandes,

c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,

d) Festsetzung der Beiträge und Gebühren,

e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,

f.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,

g) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

7. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens drei stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind.

8. Wählbar in die Organe des Vereins ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der bzw. dem ersten Vorsitzenden,

- der bzw. dem zweiten Vorsitzenden,

- der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer,

- der ersten Kassiererin bzw. dem ersten Kassierer,

- der zweiten Kassiererin bzw. dem zweiten Kassierer,
- der Jugendobfrau bzw. dem Jugendobmann,
- der Breitensportobfrau bzw. dem Breitensportobmann.

Der gesetzliche Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der bzw. dem ersten Vorsitzenden, der bzw. dem zweiten Vorsitzenden, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer sowie der ersten Kassiererin bzw. dem ersten Kassierer.

Jeweils zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Sie sind berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für und gegen den Verein abzugeben.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der stv. Jugendobfrau bzw. dem stv. Jugendobmann
- den Abteilungsleitern

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen (z.B.

Spielführer und Betreuer) ergänzen

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Zur Vermeidung der gleichzeitigen Neuwahl des gesamten Hauptvorstandes werden jedes Jahr im Wechsel a) die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende, die zweite Vorsitzende bzw. der zweite Vorsitzende, die Breitensportobfrau bzw. der Breitensportobmann, die zweite Kassiererin bzw. der zweite Kassierer und b) die erste Kassiererin bzw. der erste Kassierer, die Jugendobfrau bzw. der Jugendobmann und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer neu gewählt.
4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen (beratend) teilnehmen. Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein Stimmrecht zu.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehren-amtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter – insbesondere die Tätigkeiten der Übungsleiterinnen und Übungsleiter – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 12 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind:

- der Vereinsjugendtag

- der Vereinsjugendvorstand

5. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Bürgermeister der Stadt Paderborn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Dahl verwenden darf.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.02.2008 genehmigt.